Fristgerechte Kündigung eines Mietvertrags

Kündigung des Mietvertrags:Straße 34, Erdgeschoss

Sehr geehrte Frau ...,

hiermit kündige ich den Mietvertrag fristgerecht zum 30. Juli 1994. Sollte die gesetzliche Frist nicht eingehalten worden sein, kündige ich den Vertrag hilfsweise zum nächstmöglichen Termin.

Nach § 7 des Mietvertrags sind Sie verpflichtet, die Miete spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats zu zahlen. An diese Pflicht haben Sie sich nicht gehalten:

- Für März haben Sie die Miete erst am 12. April 1994 gezahlt.
- Für April haben Sie die Miete erst am 21. Mai 1994 gezahlt.
- Für Mai haben Sie die Miete erst am 24. Juni 1994 gezahlt.

Ich habe Sie am 25. Juni 1994 schriftlich aufgefordert, die Miete pünktlich zu zahlen, da ich sonst den Mietvertrag kündigen werde. Dennoch haben Sie die Miete für den Monat Juni bis heute nicht gezahlt. Die Fortsetzung des Mietvertrags ist daher für mich nicht mehr zumutbar.

Sind Sie mit der Kündigung nicht einverstanden, haben Sie nach § 574 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Recht, Widerspruch gegen die Kündigung einzulegen. Spätestens zwei Monate vor Beendigung des Mietverhältnisses müsste Ihr Widerspruch mir gegenüber erklärt werden. In diesem Fall wäre Ihr Widerspruch im Einzelnen zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Smith